

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen. — Der Bezugpreis beträgt 5,00 Mk., für das Vierteljahr ohne Postgebühren. — Der Einzelheftpreis beträgt 60 Pfennig für die gewöhnliche Preislage. Mitglieder zahlen die Hälfte. Der Betrag ist vorwärts zu münden. — Schluß für Abgabemöglichkeit Montag mittags. — Redaktionsstempel Montag abends.

Sonnabend, 18. März

Verbandssekretariat, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 21, I. Tel.: Amt Notend 6544. Gebührenscheinbuchungen an Hermann Krosch, Bremen, Am der Weide 20. — Postfachkonto 6544 B. Postfachamt Hamburg. Dankkonto: Dankbuch für den Postfachkonto. Deutsches Postamt Bremen an B. Hamburg. — Verbandsausgabe: L. D. G. o. n. e. r., Hamburg, Postfach 107, 3. 45 44

Inhaltsverzeichnis:

Meine tekel.
Steuerung des Lehrlingswesens.
Gewerkschaften oder Arbeiter-Union.
Die Tarierung.
Wohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.
Friedrich Wenzel in Schluß. Der Rohstoffarbeiter: Lohnabkommen in Bruchsal.
Internationale Tabakarbeiterbewegung. Abschaffung der Heimarbeit. Die Lage der holländischen Zigarrenarbeiter.
Aus den Gauen und Zählstellen. Bremen, Dresden, Elbing, Frankfurt, Sengenfeld, Ruppstätt, Wannheim, Wänden, Walför. Sozialist.

Meine tekel.

Es besteht kein Zweifel mehr, das Barometer bei der Arbeiterfrage in der Zigarrenindustrie steht auf Sturm. Aus allen Gauen Deutschlands kommen die Rufe der Empörung über das ungenügende — sagen wir einmal — Entgegenkommen der Arbeitgeber. Ein solches Maß von „Bewilligungsfreudigkeit“ hatte man selbst den Zigarrenfabrikanten nicht zugestraft, was immerhin schon etwas heißen will. Und dazu die Verhöhnung, die den Tabakarbeitern in Bad Nauheim ins Gesicht geschleudert wurde, indem die Arbeitgeber erklärten, daß schon die am 31. Januar eingereichte Forderung über das Maß der tatsächlichen Tarierung wesentlich hinausgeht. Zu der Tat auch noch den Hohn; das ertragen nicht einmal die sonst so ruhigen und geduldsamen Tabakarbeiter. Sie bürden sich auf in ihrer Not und Verzweiflung, sie, die immer nur in den Tiefen gelebt haben und die Höhen des Lebens nicht kennen. — In einer Versammlung tritt ein Zigarrenarbeiter auf und erklärt, daß ihm die neue Lohn-erhöhung in der Woche ungefähr 40 M. bringe, der Aufwand für seinen recht bescheidenen Haushalt sich aber in kurzer Zeit um rund 150 M. wachsendlich vergrößert habe. „Wo soll ich die fehlenden 110 M. hernehmen, ohne zu stehlen?“ ruft er in den Saal und niemand vermag ihm eine Antwort zu geben. Das ist nur ein Vorgang von den vielen, die sich jetzt überall in den Kreisen der Tabakarbeiter zeigen. Wer daran zweifelt, der lese die Versammlungsberichte.

Der Schrei von hunderttausend Tabakarbeitern nach Erhöhung des Verdienstes, nach Verbesserung der Lage, darf nicht ungehört verhallen. Er muß auch von denen beachtet werden, die bisher für die Not der Tabakarbeiter nur ein Achselzucken gehabt haben. In allerhöchster Frist müssen Verhandlungen stattfinden und Vereinbarungen getroffen werden, die den Tabakarbeitern einen Verdienst sichern, von dem sie leben können. Räume es anders, die Folgen werden nicht abzusehen. Mit diesen Ausführungen ist nicht beabsichtigt, an das menschliche Gefühl und soziale Empfinden der Zigarrenfabrikanten zu appellieren. Das wäre ein unnützes Bemühen. Die Tabakarbeiter wissen nur zu gut, daß nur die Stärke und der Umfang der freigewerkschaftlichen Organisation entscheidend ist für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und nicht die Günstigkeit der Unternehmerr. Denn ist der Profit der höchste Zielwert und alle sind sie bestrebt, die Produktionskosten herabzudrücken und die Gewinnrate zu erhöhen. Wie es den Arbeitern dabei geht, ist ihnen gleich. Dieses zu betonen ist notwendig, weil es auch jetzt wieder Zigarrenfabrikanten geben wird, die mit einem schleichenden Augenaußschlag erklären werden, daß sie die Notlage der Tabakarbeiter anerkennen und mehr zahlen würden, wenn — ja, wenn wüßten den Tarifverhältnissen eine dahinschneidende Verzerrung aufzulösen käme. So reden sie zu der Arbeiterschaft und in der Wirklichkeit des A. d. Z. beschließen sie, ihre Vertreter zu den Verhandlungen mit einer gebundenen Marschroutine zu schicken, damit um. Himmelswillen nicht zu viel bemittelt wird. Es wäre deshalb auch unrettend den wenigen Personen, die von den Arbeitern zu den Verhandlungen gerufen worden sind eine besondere Schuld beimessen zu wollen. Die verhandelnden Zigarrenfabrikanten sind nicht schlechter und nicht besser als ihre Mitstreiter deren Interesse sie vertreten und deren Anweisungen sie zu befolgen haben. Wäre es anders, so fänden sie nicht an ihrem Platze.

Einige Arbeitgeber, die bis zu den Verhandlungen in Bad Nauheim verknüppelt arbeiten ließen, verlangen jetzt die Leistung von Liebesstücken. Sollte dieses Beispiel Nachahmung finden, dann haben die Tabakarbeiter alle Ursache, auf dem Posten zu sein. Denn es gibt für ein solches Verlangen nur zwei Erklärungen. Entweder ist die Arbeitsmöglichkeit bei Bad Nauheim künstlich herabgedrückt worden, oder es soll jetzt vorgearbeitet werden, damit man nach Ablauf des Tarifes mit den Tabakarbeitern besser umspringen kann. In beiden Fällen wird mit den Interessen der Tabakarbeiter Schindluder getrieben. Darauf kann es nur eine Antwort geben: Wenn die Zigarrenindustrie in Liebesstücken nachgeben will, so soll sie den Tarif zusammen, um zu der nunmehr geschaffenen Lage Stellung zu nehmen. Der Tarif ist gekündigt, ein neuer muß aufgebaut werden. Mit dem jetzt erzielten

Verdienst kann niemand auskommen, eine Erhöhung muß so schnell wie möglich erfolgen. Was im einzelnen zu tun ist, soll in Kassel beschlossen werden, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Vertreter der Arbeiter in der Zigarrenindustrie alle Möglichkeiten erörtern werden, um zu einem für die Tabakarbeiter brauchbaren Ergebnis zu kommen. Inzwischen müssen die Verbandsangehörigen den Beweis erbringen, daß sie gewerkschaftlich genau gesult und diszipliniert sind, um das zu tun, was nach Lage der Sache erforderlich ist.

Die Neuregelung des Lehrlingswesens.

Wie wir erfahren konnten, ist der Referentenentwurf für das neue Lehrlingsgesetz fertiggestellt worden. Der Inhalt des Entwurfes paßt sich den Gedankenansätzen an, die Herr Ministerialrat Dr. Schindler in einem Artikel über „Ein neues Lehrlingsgesetz“ in Nr. 22 (1921) der Zeitschrift „Der Arbeitsschutz in Deutschland“ veröffentlicht hat. Da nun in der Tabakindustrie die Frage der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch nicht restlos geklärt ist, hat auch die Tabakarbeiterchaft ein lebhaftes Interesse daran, zu erfahren, wie das Lehrlingsgesetz jetzt aussieht und welche Änderungen es im Vergleich mit dem bisherigen Lehrlingsgesetz enthält. Nach einer längeren Einleitung schreibt er:

1. Wie sich aus dem oben Gesagten ohne weiteres ergibt, muß das neue Gesetz die gesamte berufliche Ausbildung der Jugendlichen, so weit sie sich außerhalb der Schule vollzieht, zu regeln versuchen, mit Ausnahme derjenigen Jugendlichen, die sich Besuchen zumenden wollen, welche höhere Schulbildung erfordern. In das Gesetz einzuweisen sind jedenfalls alle gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich, technischen auch die in öffentlichen Betrieben, im Bergbau, bei Straßenbahnen und dgl. tätigen Jugendlichen.

2. Wie sich ebenfalls aus dem oben Gesagten ergibt, darf es sich um kein bloßes Pehlingsgesetz handeln: es ist vielmehr durchaus erforderlich, auch die Ausbildung derjenigen Jugendlichen, die ohne Lehrverhältnis in das Wirtschaftsleben übernommen werden, einer möglichst planmäßigen Regelung zu unterziehen. Man wird daran denken können, zunächst durch einige Ordnungsmaßnahmen, etwa Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages, Anmeldung bei der zuständigen Berufskammer — die Aufsicht über solche jugendlichen Arbeiter zu erteilen, die längere Zeit in der gleichen Arbeitsstelle tätig sind; man wird also auch den Berufskammern das Recht neben müssen, Vorschriften über Haltung, Anleitung und Ausbildung aus solcher Jugendlicher zu erlassen. Schließlich werden gewisse Vorschriften der Gewerbeordnung, die jetzt lediglich auf das Lehrverhältnis Anwendung finden, auszuheben sein auf Saffen und Anhalten jugendlicher Arbeiter, z. B. die Ausbildungs- und in gewissen Umfange auch die Erziehungspflicht des Arbeitgebers, die Entfernung der Besuchen, Jugendliche zu halten, falls sich der Arbeitgeber wiederholt grober Mißhandlungen schuldig gemacht hat, die Befugnis der Verwaltungsbehörden und der Berufskammern, Vorschriften über die Höchstzahl der in einem Betriebe zu beschäftigenden Jugendlichen zu erlassen, u. a. m.

3. Das Lehrverhältnis ist derzeit zu belasten, daß der Gedanke der Ausbildung und Erziehung des Jugendlichen so stark wie möglich betont wird. Der Lehrling soll einmal zu einem brauchbaren Berufsgenossen, das andere Mal zu einem tüchtigen und ehrenhaften Menschen und Bürger erzogen werden. Die berufliche Ausbildung leitet der Lehrherr nach den Anordnungen und unter Aufsicht der zuständigen Berufskammer; die allgemeine menschliche Erziehung haben der Lehrherr und der jeweilige Vertreter des Lehrlings gemeinsam zu betreiben. Die Einstellung von Lehrlingen darf nur dann erfolgen, wenn der Betrieb ausdrücklich von der zuständigen beruflichen Berufsvertretung als Betriebsangehöriger anerkannt worden ist; die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die persönliche Eignung des Betriebsangehörigen und die sachliche Eignung des Betriebes zur Lehrlingsanstellung gegeben ist. In Handwerksbetrieben ist die persönliche Eignung nach wie vor durch Ablegung einer Meisterprüfung nachzuweisen. Das notwendige Prüfungswesen namentlich das Gesellenprüfungswesen, ist beizubehalten und darauf auszubauen, daß namentlich solcher Lehrlingen, die in Fabrikbetrieben ein Handwerk lernen, ausnahmslos Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung gegeben wird; daneben ist der Berufskammern das Recht zu erteilen, auch für andere Berufe oder Berufsgruppen als das Handwerk — Kaufleute, einzelne handwerkliche Berufe — fakultative Prüfungen einzuführen.

4. Wenn man die Ausbildung des Nachwuchses im wesentlichen nicht als ein Recht der einzelnen Betriebsinhaber, sondern als eine Pflicht des gesamten Berufsstandes und der ihm angehörenden Berufsgenossen aufzufassen, so ergeben sich sofort die leitenden Gesichtspunkte, nach denen die praktische Durchführung des Gesetzes zu erfolgen hat. Der Berufsstand, vertreten durch die Berufskammer, aber als Gesamtheit der Berufsgenossen, also der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Aufsicht über die Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses wahrzunehmen und auf dem Wege der Selbstverwaltung und

Selbstverantwortung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die Mehrheit der sachkundigen Berufsangehörigen für notwendig erachtet, um dem Berufe einen gut ausgebildeten Nachwuchs zu sichern. Freilich mit einer Einschränkung: die Gesamtheit der Berufsgenossen ist nicht allein an der Lösung der Frage beteiligt, sondern Staat und Gesellschaft sind in hohem Maße daran interessiert. Keinesfalls darf die organisatorische Lösung darin erblickt werden, daß man etwa den beiden an der Gestaltung des Arbeitsvertrages beteiligten Parteien die Regelung der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen allein überläßt; die Beschäftigten Jugendlichen kann eben nicht nur unter rein arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Zahlreiche Beschwerden und Mißstände sind ja gerade durch entstanden, daß neben den arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten die weitergehenden Ziele, die bei der Beschäftigung Jugendlichen zu verfolgen sind, außer acht gelassen wurden. Nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Kampfstellung sollen über die berufliche Ausbildung der Jugend mit den Mitteln des wirtschaftlichen Krieges entscheiden, sondern die Gesamtheit der Berufsangehörigen unter geordneter Mitwirkung der Allgemeinheit und in den von dem Gesetze vorschreibenden Formen.

Aus dieser grundsätzlichen Stellungnahme ergeben sich sonach eine Reihe sehr wichtiger Folgerungen.

Manch man im wesentlichen den Berufsstand in seiner Gesamtheit zum verantwortlichen Träger der Berufsausbildung, so ergibt sich zunächst, daß der Arbeitgeber vorzuziehen muß, alle Einzelheiten der künftigen beruflichen Ausbildung selbst zu regeln, sondern, daß er sich auf ein Rahmengesetz zu beschränken haben wird, dessen Ausfüllung und Ergänzung der Selbstverwaltung der einzelnen Berufsstände zu überlassen sein wird. Ein Blick auf die unübersehbare Vielgestaltigkeit unseres Wirtschaftslebens beweist, daß nur dieser Weg gewonnen werden kann; andernfalls würde man in kürzester Zeit vor unüberwindlichen Schwierigkeiten anliegen. Die Berufskammern — Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern — werden in weitestem Umfange mit der Durchführung des Gesetzes zu betrauen sein; ihrem sachkundigen Ermessen wird man die Regelung der weiteren Einzelheiten anvertrauen können. Die Befugnisse, die das geltende Recht den Handwerkskammern erteilt, werden einem zu erweitern. Das andere Mal auch den anderen Berufsständen zu übertragen sein, ohne daß damit gesagt sein soll, daß etwa das gesamte handwerkliche Lehrlingsrecht gleichmäßig auch auf die anderen Berufsstände übertragen werden soll.

Wenn ich hier von Berufskammern spreche, so weise ich mit allem Nachdruck darauf hin, daß ich mir unter diesen solche Körperschaften vorstelle, welche die Gesamtheit der Berufsgenossen, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, umfassen. An dem Rechte der Arbeitgeberkammer, als gleichberechtigter Faktor bei der Regelung der beruflichen Ausbildung mitzuwirken, ist gar nicht zu zweifeln; will man überhaupt ernstlich das Ziel erstreben, die berufliche Ausbildung des Nachwuchses herauszuführen aus dem Widerstreite der beiden am Arbeitsvertrage beteiligten Parteien, so muß man sich nun vornehmen auf den Staat völligster Gleichberechtigung beider stellen. Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob die künftigen Berufskammern paritätisch aufgebaut werden sollen, oder ob neben die Meister- oder Unternehmerkammer eine Gesellen- oder Arbeitnehmerkammer treten soll, notwendig erachtet mir nur, daß man an dem Gedanken der Berufskammer festhält, und daß unter allen Umständen die völlige Gleichberechtigung beider Teile auf dem hier erörterten Gebiete gewahrt wird. Man kann an gemeinschaftliche, aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern aufzunehmende, bei den einzelnen Berufsständen zu errichtende Ausschüsse denken, denen im wesentlichen die Durchführung des Gesetzes obliegt. Sachliche Überlegung dieser Ausschüsse ist vorzuziehen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich aber auch, daß diese Ausschüsse nicht nur aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen können. Die Allgemeinheit muß die Möglichkeit haben, Angehörige anderer Berufsstände und Gesellschaftsklassen in diese Ausschüsse abzuordnen. Ich denke dabei besonders an die Mitwirkung der Schule, die sich auch aus zahlreicher anderer Erwägungen als durchaus unentbehrlich erweist. Schließlich ist dem Staate außer seinem allgemeinen Aufsichtrechte über die Berufskammern das besondere Recht der Nachprüfung, namentlich der wichtigsten von diesen auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen gefaßten Beschlüsse vorbehalten. Ich betone aber, daß auch an die Mitwirkung der gemeinnützigen öffentlichen Berufsberatung bei der Regelung der beruflichen Ausbildung der Jugend zu denken ist.

Schließlich ergeben sich aus der von mir vertretenen grundsätzlichen Auffassung ohne weiteres Schlussfolgerungen auf die Regelung der Berufsausbildung durch Tarifverträge. Wenn Träger der Berufsausbildung der Berufsstand, vertreten durch die Berufskammer, ist, so wird man die von der Berufskammer getroffene Anordnung für ihren Bezirk als bindend anerkennen haben. Die tarifvertragliche Regelung würde damit in die zweite Reihe eintreten; sie wäre insoweit verbindlich und rechtswirksam, als sie den von der Berufskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht widerspricht.

Ich verkenne nicht, daß zahlreiche Tarifverträge schon jetzt mit anerkennenswerten Erfolge Vorsehre für den jugendlichen Nachwuchs getroffen haben. Wenn ich trotzdem dafür einträte, daß der Tarifvertrag gegenüber der Regelung durch die gesetzlich zuständige Körperschaft minderen Rechtes sein sollte, so ist maßgebend dafür in Betracht die Erwägung, daß der Tarifvertrag den Ausdrucks widersprechender Interessen darstellt und sehr häufig Ausdruck des jeweiligen Erwerbsverhältnisses der beiden Parteien ist. Die Berufsausbildung der Jugendlichen sollte aber dem Schritte der Parteien, soweit als irgend möglich entzogen werden. Die Berufskammer oder deren Ausschuss in paritätischer Besetzung, in gesetzlich genehmigten Formen, unter Mitwirkung von wirtschaftlich unbeteiligten Persönlichkeiten, scheint mir die geeignete Stelle zu sein, Rechtsnormen mit bindender Kraft aufzustellen, als eine mehr oder minder zufällig zusammengelegte Vereinigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Gemüter vielleicht durch lange wirtschaftliche Kämpfe erhit sind. Der Einwand, die Berufskammern würden nicht über das erforderliche fachliche Wissen verfügen, ließe sich durch Erziehung von Sachauschüssen oder Sachverständigen beseitigen. Auch das weitere Bedenken, es sei künftig nur noch eine Regelung nach Begehr möglich, nicht aber auch die einheitliche Regelung für das Reich durch einen Reichstarifvertrag, ist nicht unüberwindlich; entweder werden gleichlautende Anordnungen der Berufskammern für das Reich erlassen, oder die Kammern verzichten im Einzelfalle überhaupt auf die Ausübung ihres Ordnungsrechtes und geben damit den Weg für den Tarifvertrag frei. Die staatliche Aufsicht kann sich gerade auf diesem Gebiete als sehr nützlich und notwendig erweisen.

Ich will nur mit einem Satze darauf hinweisen, daß voraussichtlich bei der Durchführung des künftigen Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Jugendlichen auch die Gewerkschaften zu beteiligen sein werden. Die Anwesenheit von Gewerkschaften und Arbeitgeber bei der Festlegung der Ausbildungsbedingungen ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot der Notwendigkeit. Die Gewerkschaften sind als die natürlichen Verbündeten der Jugendlichen zu betrachten, und ihre Begünstigung dieser großen und grundsätzlichen Fragen, die die Zukunft der einzelnen Berufskammern überlassen, das Recht zurückzuweisen, Anordnungen mit bindender Kraft zu erlassen.

Gewerkschaften oder Arbeiter-Union.

Wenn wir uns heute vielfach mit dem Thema „Gewerkschaften oder Arbeiter-Union“ beschäftigen, so deshalb, weil letztere die Tatsache zu verzeichnen ist, daß die Kampfesweise der Unionisten sich in erster Linie gegen die freien Gewerkschaften richtet, d. h. gegen die Mittelglieder. Unterdrückte und ausgebeutete sind es, die Mitglieder der Gewerkschaften sind. Statt daß sich der Kampf gegen das feudale Unternehmertum richtet, ist die Mittelglieder der Union darauf gerichtet, die Gewerkschaften zu zerschlagen. Dieser Kampf hat oft die schärfsten und unglücklichsten Formen angenommen, was eine unbedeutende Schädigung der Gesamtinteressen der Arbeiterschaft bedeutet. Wenn wir die Entwicklung der Arbeiter-Unionen betrachten, welche im Frühjahr 1919 einsetzte, so finden wir, daß die Parole „Peras aus den Gewerkschaften“ keinen Erfolg gehabt hat. Der vorgeschrittenste und gewerkschaftlich gefühlte Teil der Arbeiter sieht dieser Parole den schärfsten Widerstand entgegen. Diese Parole kann nur von den Unions ausgehen werden, die die Struktur der freien Gewerkschaften und die geistige Orientierung der deutschen Arbeiterschaft nicht kennen. Oder sie wollen mit dieser Parole Sonderinteressen fördern. Auch die Syndikalisten der Arbeiter-Union, Berlin, glauben dabei ihren arbeitslosen Mitgliedsbestand etwas aufzufüllen. Die aus den stürmischen Zeitverhältnissen geborenen Arbeiter-Unionen sind organisatorisch noch unentwickelte Gebilde und verfolgen viele anarchische, teils syndikalistische Tendenzen. Die wiederholten Versuche, aus diesem Chaos ein großes Ganzes zu machen, sind aber gescheitert. Denn die tiefsten Entwürfe der freien Gewerkschaften sind jetzt uns zur Kenntnis, daß die Arbeiterschaft die freien Gewerkschaften als Klassenkampfsorganisationen betrachtet und die Arbeiter-Unionen als eine Seitenläufe. Nicht gereisen wollen wir, was die Union in jahrelanger, jäher, schwerer und harter Arbeit geschaffen haben, sondern vereinigen wollen wir und weiter ausbauen. Die Arbeiter-Union versucht die Massen dadurch für sich zu gewinnen, daß sie ihnen ein anderes Wohlstandswort (Wohlfühlung) eine Karte, in die Tasche steckt. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, wenn die Unionisten glauben, jemand, der sich durch den Sinnverfall in einen niedrigen Zustand der Union zum Austritt aus den Gewerkschaften und in die Arbeiter-Union umzuwandeln, nicht die Mittelglieder der Arbeiter-Union, sondern die Arbeiter-Unionen selbst, sind es, die die Arbeiter-Unionen aus den Gewerkschaften herausreißen. Alle Arbeiter müssen wir mobil machen und für den Kampf gewinnen, wenn wir siegen wollen. Eine feste und geschlossene Macht müssen wir Arbeiter, werden, um den Stürmen, die noch kommen, gewohnt entgegenstehen zu können. Den Arbeitern müssen wir beibringen, daß sie sich die Gewerkschaften geschaffen haben um eine Verschlechterung ihrer Lebenslage zu verhindern, ihre Lebenslage zu verbessern. Und wenn es eben nicht anders geht, dann auf den Trümmern der kapitalistischen Gesellschaft. Auch wenn nicht immer gleich Erfolge zu verzeichnen sind, muß unbeeinträchtigt weiter gearbeitet werden.

Treten aber die Arbeiter aus den Gewerkschaften aus und bleiben hinstück unter sich, dann verlieren sie die Führung mit den Massen, die doch in den Gewerkschaften zusammengefaßt sind. Denn sobald man seinen Austritt aus der Gewerkschaft vollzieht, macht man die bittersten Erfahrungen. Sie verlernen sich die Wege, mit den andern Kollegen dauernd Fühlung zu nehmen. Austritten ist Davonlaufen, ist Freiheit vor dem Kampf. Der Austritt aus den Gewerkschaften zerprennt die Massen, führt sie in die Irre, statt sie zu sammeln. Denn die Gewerkschaften müssen als Organisationen erhalten bleiben, damit sie einmal beim Ausbruch des sozialistischen Wirtschaftens brauchbar diese letzten können. Die Arbeiter-Unionen brauchen noch den Beweis zu erbringen, daß sie das und jenes für die Arbeiterschaft herausgeholt haben. Sie haben immer mit Schmerzen gelernt, bis die Gewerkschaften einmal eine Verbesserung geschaffen haben. Das

zeigt uns, daß sie garnicht fähig sind, etwas Positives zu leisten. Und ein Teil der Arbeiter-Unionisten sieht es ja auch ein, daß sie eine große Dummheit gemacht haben, als sie der Gewerkschaft den Rücken kehrten, sonst würden sie nicht wieder zurückkehren als ein verlorenere Soldat. Diesen Fehler wollen wir verzeihen, wenn er wieder eintreibt in die Gewerkschaft, wo die Kampftruppen sich befinden. Auch die Gewerkschaften müssen einmal dazu übergehen, eine andere Taktik einzuschlagen als bisher, und die Verhältnisse werden sie dazu zwingen. Das will ich gleich hiermit betonen. Denn das sind die Gewerkschaften vor und nach dem Siege des Bolschewismus, das zeigt uns ein Blick nach Sowjet-Rußland, wo die Gewerkschaften heute eine hervorragende Rolle im Dienste des Sozialismus spielen.

Unser Ziel, die großen Massen der Gewerkschaftsmittelglieder für den proletarischen Befreiungskampf zu mobilisieren, kann nur erreicht werden durch systematische Erziehungsarbeit im Sozialismus. Wir müssen das Endziel erreichen: Die Befreiung der Arbeiterklasse vom Kapitalismus. Darum bewahren auch wir, Arbeiter und Einigkeit führt zum Ziel.

Freiburg i. Sa. Paul Serklo.

Die Teuerung.

„Die seit Monaten anhaltende Verteuerung aller wichtigen Lebensmittel hat im Februar eine erhebliche Verteuerung erfahren.“ So beginnt ein Artikel in Nr. 4 der „Sozialistischen Arbeiter-Zeitung“, herausgegeben von der Zigarettenfabrikanten-Union. Was Nahezuem waren die Zigarettenfabrikanten bekanntlich anderer Meinung, und es dürfte sich behaupten lassen, nachzutragen, was denn nun eigentlich recht hat, die amtliche Stelle oder die Zigarettenfabrikanten. Und da jetzt sich, daß alle privaten und amtlichen Statistiker dem Reichsamt recht und dem Zigarettenfabrikanten unrecht geben. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß von den meisten Statistiken wichtige Bedarfsgegenstände nicht mit erfasst werden und die angegebenen Preise teilweise nur auf dem Papier stehen. So wird in der oben zitierten Schrift mitgeteilt, daß zu den für Februar angegebenen Preisen Kartoffeln kaum erheblich waren. Wenn man außerdem berücksichtigt, daß die Wirkung der Brotpreiserhöhung in den Februarzahlen nur zum Teil zum Ausdruck kommt, dann erst kann man erkennen, wie wenig der Lohn der Tabakarbeiter der Teuerung angepaßt ist.

Der „Barische Kurier“, ein bürgerliches Blatt, bringt eine interessante Zusammenstellung über 38 Preistafeln des täglichen Bedarfs, so z. B. Mehl, Fleisch, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Brot, Gemüse, Weibekleidung, Rohren und Bier in Form einer Gegenüberstellung der Preise von 1914 und denen von heute. Prozentual ausgerechnet beträgt die Steigerung der Preise bei diesen 38 Artikeln des täglichen Bedarfs durchschnittlich das 38fache des Friedenspreises. Nach den Berechnungsmethoden der „Frankf. Zeitung“ ist die Indexziffer der Großhandelspreise von 352 Anfang Februar auf 435 Anfang März gestiegen. Seht man die Friedenspreise gleich 100 an, so stellen sich die Großhandelspreise Anfang März auf 435 dar. Sie sind also um 335 Prozent im März gegenüber dem Februar gestiegen. Im März sind auch im März wieder die Lebensmittel im Preise gestiegen, insbesondere Getreide, Fleisch, Hülsenfrüchte, Zucker und Kaffee. Die Großhandelspreise der Statistiken Reichsamt ist unter dem Einfluss der verschärften Vorkriegspreise und Marktenwartung von 888 im Durchschnitt des Monats Januar auf 4103 im Durchschnitt des Monats Februar emporgeschritten. Die Preissteigerung ist allgemein; und zwar stiegen Getreide und Kartoffeln von 3363 auf 3773; fettes Zucker, Fleisch und Fisch von 3555 auf 3849; Kolonialwaren von 4819 auf 6139, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel zusammen von 3509 auf 3956. Die Reichsindexziffer für Lebensmittelspreisen, die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über die Kosten für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung berechnet wird, ist vom Januar zum Februar von 1640 auf 1989, also um 349 Punkte oder 21,3 p. h. gestiegen. Zu der Verteuerung im Monat Februar tragen vor allem die Ernährungsausgaben bei, deren Indexziffer von 2019 im Januar um 3 v. h. auf 2727 gestiegen ist. Früher Schellfische, deren Preise sich teilweise etwas ermäßigten, wurden alle Lebensmittel teurer. Besonders stark stiegen die Preise für Kartoffeln und Gemüse an, da die lange Winterperiode und die zu Beginn des Monats ungenügenden Ernteerträge die Teuerung für diese Lebensmittel sehr verschärften. Die Mitte des Monats eintretende Brotpreiserhöhung kommt in den Indexziffern für Februar erst zur Hälfte zum Ausdruck. Auch die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und die Wohnungsmiete haben sich weiter gesteigert.

Und was sich für das Reich im allgemeinen ergibt, zeigt sich auch bei den Erhebungen in den einzelnen Städten. Der „Vorwärts“ in Berlin, brachte kürzlich einige Vergleichszahlen mit den Preisen, die heute gezahlt werden und denen, die im Jahre 1915 im Reichsdurchschnitt ermittelt wurden. Sie mögen zum Beweise angeführt werden.

Es kosteten	1913	1922	Steigerung
1 Pfd. Geten, gelbe	0,20	6,-	30 fache
1 „ „ „ „ „	0,26	8,-	ca. 30 „
1 „ „ „ „ „	0,22	6,-	27 „
1 „ „ „ „ „	0,03	3,-	100 „
1 „ „ „ „ „	12,-	24,-	2 „
1 „ „ „ „ „	ca. 0,25	5,30	26 „
1 „ „ „ „ „	1,40	57,-	ca. 41 „
1 „ „ „ „ „	0,10	3,-	30 „
1 „ „ „ „ „	0,40	9,50	ca. 24 „
1 „ „ „ „ „	0,22	8,-	ca. 36 „
1 „ „ „ „ „	1,50	55,-	ca. 36 „
1 „ „ „ „ „	0,52	12,50	ca. 24 „
1 „ „ „ „ „	0,10	0,50	5 „
1 „ „ „ „ „	0,75	35,-	47 „
1 „ „ „ „ „	0,20	8,-	40 „
1 „ „ „ „ „	1,-	25,-	25 „
1 „ „ „ „ „	ca. 0,22	28,-	28 „
1 „ „ „ „ „	0,10	5,50	55 „
1 „ „ „ „ „	0,20	6,20	31 „
1 „ „ „ „ „	0,22	9,80	ca. 43 „
100 Stück Brot	0,80	ca. 35,-	ca. 44 „
4 Schrippen	0,10	2,40	24 „
	8,87	935,90	94 fache

Danach haben also die Kartoffeln, die man stets als das Nahrungsmittel des kleinen Mannes gepriesen hat, die geradezu märchenhaft anmutende Preissteigerung um das Hundertfache erfahren.

Die Teuerungszahl für Hamburg stieg auf Grund amtlicher Ermittlungen von 1774,66 im Monat Januar auf 2191,56 im Monat Februar. Die Gesamtteuerungszahl hat sich demnach im Monat Februar gegenüber dem Januar um 416,90 % (23,48 Prozent) erhöht. Diese Steigerung ist auf eine Verteuerung fast aller in den Teuerungszahlen enthaltenen Lebensbedürfnisse gegenüber dem Vormonat zurückzuführen. Zum Preise gefallen sind nur Schellfische.

Die errechneten Indexziffern für Köln waren für eine vierköpfige Familie die Woche im Januar 725,06 M und im laufenden Monat Februar 850,24 M.

Stellen wir die drei Teuerungszahlen des Existenzminimums, nach den Erhebungen und Grundlagen des Statistischen Landesamtes für Preissenkung, für Januar und Februar zusammen, so erhalten wir folgendes Gesamtbild:

Teuerungszahl I	Teuerungszahl II	Teuerungszahl III
(Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach den Grundlagen der Reichsstatistik)	(Kleidung, Schuhe, Schuhe)	(Gesundheit, Körperpflege, Hygiene, Bekleidung, Unterhaltung, Unterhaltungsgeld)
1922		
Januar	1824	111
Februar	2013	111
	617	707
	812	586
		2688
		8820

Nach Aussage, mit dem die Zigarettenfabrikanten besonders operieren, sind die Kosten des Existenzminimums um reichlich ein Sechstel gestiegen. Ob angesichts dieser Zahlen die Zigarettenfabrikanten weiter den Mut aufbringen werden, zu behaupten, daß die am 31. Januar aufgestellte Forderung über das Maß der tatsächlichen Teuerung wesentlich hinausgeht? Wir meinen diese Frage nicht zu beantworten. Was sich im Februar gezeigt hat, wird im März in noch viel schärferem Maße in die Erscheinung treten. Das zeigt schon die anhaltende Inflationsbewegung der Preise auf dem Rohwarenmarkt. Weltmarktlage, Weltmarktstimmung wirken seit Aufhebung der Lebensmittelzölle in verstärktem Maße auf die Inlandsproduktpreise. Im letzten Drittel des Dezember legte die jetzt noch anhaltende Inflationskurve ein. Es wurde notiert am Berliner Markt per Zentner ab Station:

	am 20. 12. 21	1. 2. 22	1. 3. 22
Weizen, märk.	338	410-412	610-615
Roggen, märk.	275	310-318	461-468
Gerste, märk.	274	305-308	415-424
Weizenmehl (per 100 kg)	860-980	1140	1470-1570
Roggenmehl (per 100 kg)	660-720	840-910	1090-1190
Brotkornmehl	420-430	475-490	580-610

Netto Ausfuhrl

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarettenindustrie.

Märzzulagen in Schlesien. Für die Zigarettenindustrie Schlesien kommen für Monat März d. J. folgende Teuerungszulagen hinzu:

a) Für Arbeiter:

- im Alter von 14-18 Jahren pro Woche 29,- M
- im Alter von 16-18 Jahren pro Woche 36,- M
- im Alter von 18-20 Jahren pro Woche 45,- M
- im Alter von über 20 Jahren 54,- M
- verheiratete 72,- M

b) Für Arbeiterinnen:

- im Alter unter 18 Jahre pro Woche 29,- M
- im Alter über 18 Jahre pro Woche 36,- M
- mit eigenem Hausland 45,- M

Aus der Rohwarenbranche.

Lohnabkommen in Bruchsal. Zwischen den Rohwarenfabrikanten in Bruchsal und Untergombach und der Gauleitung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, G. H. Seiberg, ist am 5. März folgende Lohnvereinbarung getroffen worden:

Die am 29. 11. 21. vereinbarten Löhne werden in allen Altersklassen um 30 Prozent erhöht mit rückwirkender Kraft vom 20. Februar. Auf Grund vorhergehender Vereinbarung betragen die Mindestlöhne vom 20. Februar 1922:

a) für ledige männl. Arbeiter für ledige weibliche Arbeiter

unter 16 Jahren 27,75 M	unter 16 Jahren 21,05 M
bis 18 „ 35,00 „	bis 18 „ 27,00 „
„ 21 „ 52,- „	„ 21 „ 34,50 „
„ 25 „ 62,50 „	„ 25 „ 40,25 „
über 25 „ 78,- „	über 25 „ 48,50 „

b) für verheiratete Arbeiter für verheiratete Arbeiterinnen

unter 16 Jahren 33,80 M	unter 16 Jahren 26,20 M
bis 18 „ 46,75 „	bis 18 „ 39,05 „
„ 21 „ 58,80 „	„ 21 „ 47,35 „
„ 25 „ 68,05 „	„ 25 „ 48,70 „
über 25 „ 91,- „	über 25 „ 62,- „

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Abschaffung der Heimarbeit in Dänemark. Die Verhandlungen über das Gesetz, welches das Verbot der Heimarbeit in der Tabakindustrie ausspricht, sind am 17. Februar in beiden Reichstagskammern abgeschlossen worden. In der Stenografenversammlung am 18. Februar wurde der Beschluß gefaßt, das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen. Hiermit ist eine alte Forderung der dänischen Tabakarbeiter: „Abschaffung der Heimarbeit“ in Erfüllung gegangen. In § 24 des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß Tabakfabrikate oder Teile derselben in der Heimarbeit nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Unser dänisches Bruderorgan begrüßt diese Regelung mit folgenden Worten: Dieser Fortschritt wird von allen begrüßt werden, welche ein Verständnis dafür haben, welcher Krebschaden die Heimarbeit für die Tabakarbeiter war. Jeder Kongress hat sich mit diesem Problem beschäftigt. Wir wollen nicht alle Einzelheiten und Umstände der Heimarbeit aufzählen, nur wollen wir herausgreifen, daß der Arbeiter für den Fabrikanten Wohnung, Licht und Feuerung bezahlen mußte. Das hört jetzt auf. Schon aus diesem Grunde muß das Gesetz mit Freuden begrüßt werden.

Die Lage der holländischen Zigarrenarbeiter.

Wie in der neuesten Nummer unseres Brudersorgans in Holland berichtet wird, ist dort die Arbeitslosigkeit eine erschreckend große. Mehr als viele Worte beweisen das die nachstehenden Zahlen:

Table with columns: Datum, Arbeiterzahl, Arbeitslose, wölg, teilweise.

Demnach war im Januar mehr als die Hälfte aller Zigarrenarbeiter völlig oder teilweise arbeitslos. Als Ursache dieser Arbeitslosigkeit wird die Abnahme der Ausfuhr und die Zunahme der Einfuhr von Zigarren, besonders aus Deutschland, angeführt.

So wirken sich die Friedensbedingungen in allen vaterländischen Ländern aus. Deutschland muß, um leben zu können und um seine ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllen zu können, die Ausfuhr nach Kräfte steigern.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Bremen. Eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Ablicht. In der am 9. März stattgefundenen Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Mannheim. Am 9. März fand im Volkshaus eine überaus zahlreich besuchte Mitglieder-Versammlung des Deutschen Tabakarbeiter-Bundes statt.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Bahn befindlichen, nur nach Probst Hütterns Freigehaltung aller Be...

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Es wurden die im März festgesetzte eine gut besuchte Versammlung der Raucher und Tabakarbeiter am 9. März im Gewerkschaftssaal beschäftigte sich mit dem am 4. März in Frankfurt a. M. getroffenen Abkommens.

Soziales.

Das Gewerkegerichtsgesetz

In seiner neuen Fassung vom 14. Januar 1922. Das am 29. Juli 1920 erlassene, inzwischen viermal und zwar zuletzt am 29. Oktober 1920 geänderte „Gesetz betreffend die Gewerkegerichte“ ist am 14. Januar d. J. zum fünften Male geändert worden.

Betriebsräte, Betriebsämter, Betriebsräte und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 100 000 M nicht übersteigt (bisher 30 000 M), haben sich im Klagefall an das Gewerkegericht zu wenden.

Wertungssachen sind litelle des Gewerkegerichts nicht dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes 5000 M übersteigt (bisher 1000 M).

Kosten betragen bei einem Werte des Streitgegenstandes von höchstens 200 M 250 M von höchstens 100 M 250 M von höchstens 100 M 5 M für jede weitere 100 M 800.- M im Höchstfalle oder nur 800.- M

Vertretung. Rechtsanwände werden als Prozessbevollmächtigte oder als Beistand vor dem GG nicht zugelassen. Das Gericht ist für Personen, die das Verfahren vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaften, beamtete, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihren Mitglieder, auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.

Zuständigkeit. Zuständig sind die GG in Zukunft für Streitigkeiten: 1. über den Eintritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitszweiges, Zeugnisse, Lohnzahlungsbücher oder Lohnzahlungsbücher und über die Verteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeitsnehmer.

2. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftsakten, Rechnungsakten, Rechnungen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses abgegeben worden sind.

3. über Ansprüche auf Schadenersatz auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen pflichtwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungsbüchern der Angestellten- und Invalidentversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einlösung, Fortsetzung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeitsnehmer.

4. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenerkrankungsbeiträge und Eintrittsgelder.
5. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern deselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerbl. Tätigkeit beschränkt wird.
Das neue Gesetz bestimmt ferner:
1. daß zum Mittellosen eines BG nur bezusen werden darf, wer das 25. (bisher 30.) Lebensjahr vollendet hat. Die bisherigen weiteren Einschränkungen, betr. Arbeitslosigkeit und Wohnort sind weggefallen. Jedoch können Personen, welche zum Tode eines Schöpfers unfähig sind, nicht bezusen werden — wohl aber Personen mit einem Gehaltslochs.
2. daß die Versicherer Entschädigungen für Zeitverluste erhalten, die durch Entzug des BG festgesetzt werden. Auch wird ihnen der Arbeitsdienst ersetzt, den sie über die Entschädigung hinaus eingekauft haben. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.

Jugendkündigungen für den Jugendschutz.
Der Ruf nach erhöhtem Jugendschutz und nach besserer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Heranwachsenden in der Gesetzgebung, findet nicht überall das nötige Verständnis, ja, hat teilweise eine Gegenagitation interessierter Kreise herbeigeführt. Vor allem findet die nicht allein von der Jugend, sondern auch von den Erziehern gestellte Forderung, daß die Zeit nach der Fortbildungsschule nötige Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet werde, Widerspruch. Der Reichsausschuß der Arbeiterjugend-Organisation hat sich bereits mit Eingaben an die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften gemeldet und die im Interesse der Jugendlichen zu stellenden Forderungen unterbreitet.
Jetzt erscheint es an der Zeit, daß die Jugend selbst öffentlich für ihre Forderungen eintritt. Sie muß zum Ausdruck bringen, daß sie keine längere Arbeitszeit als die Erwachsenen haben will, daß sie aber auch imstande und bereit ist, ihre freie Zeit in einer Weise zu verwenden, die dem Jugendschutz selbst und dem Volksgange Vorteil bringt.

Der Reichsausschuß der Arbeiterjugend-Organisation ruff deswegen die ihm angeschlossenen Verbände auf, in allen Orten Deutschlands am Sonntag, 26. März 1923, Jugendkündigungen zu veranstalten. Wo noch keine Ortsvereine bestehen, müssen die einzelnen Gruppen (freie Gewerkschaften, Arbeiterjugend und Sozialistische proletariatsjugend) sofort miteinander in Verbindung treten, um eine genügende Vorbereitung zu ermöglichen.

Ueber die Stellungnahme zu den einzelnen Jugendschutzforderungen unterrichten die bisherigen Reichsausschüsse, die die Organisationen vom Reichsausschuß der Arbeiterjugend-Organisation, Berlin S.O. 16, Engelauer 24/25, anfordern können.

Zeichnung für nicht erhebliche Zeitverhältnis.
Nach § 616 des Vermögensbuches wird der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Durch diese Bestimmung werden allgemeine Grundnormen des BGB, namentlich über die Fragen der Unmöglichkeit der Leistung dahin eingeschränkt, daß Unmöglichkeit aus dem Umstande, daß der Arbeitnehmer an dem Betrieb teilzunehmen muß, wenn sie in der Person des Arbeiters liegt und ohne daß dieser daran schuld hat.

Die Rechte, die dem Arbeiter aus dem § 616 BGB. gegeben sind, werden noch zu wenig beachtet. Hier herrscht eine große Unkenntnis, obwohl der Paragraph kaum mißzuverstehen ist. Er bezieht sich auf die Person des Arbeiters, nicht auf die Person des Arbeitgebers. Wenn ein Arbeiter ohne sein Verschulden eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dem Betrieb fernbleiben muß, hat er für diese Zeit Anspruch auf den üblichen Lohn. Das gilt sowohl für den Arbeiter als für den Arbeitgeber. Ein unverduldliches Fernbleiben ist es, wenn der Arbeiter durch Unmöglichkeit, Krankheit oder andere Teilnahme an Sitzungen der Arbeitervereine an der Arbeit im Betrieb verhindert ist. Der Lohnanspruch besteht auch dann, wenn der Arbeiter für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung erhält. Er muß sich nur den Betrag anrechnen lassen, den er aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung erhält.
Stichtig ist in der Rechtsprechung, was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ist. Die Zeitverhältnis wird in Verhältnis gebracht zu der bisherigen Beschäftigungsdauer im Betrieb. Das Vorhandensein in Frankfurt an der Oder hat einmal entschieden, daß bei einer vierjährigen Beschäftigungsdauer eine achtmonatige Uebung eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit sei. Andere Urteile gehen nicht so weit. Eine so lange Zeitverhältnis kommt aber auch nur selten vor; wichtiger ist, daß in der Rechtsprechung Einmütigkeit darin besteht, daß stunden- und tageweise Zeitverhältnis aus den oben angeführten Gründen nach den Bestimmungen des BGB, vom Unternehmer bezagt werden muß.

Ein interessantes Urteil hat am 16. August 1921 das Oberverwaltungsgericht in Gera gefällt. Ein Arbeiter, der seit dreiviertel Jahr beim Beklagten im Dienst stand, erlitt an einem Mittwoch einen kleinen Betriebsunfall, wodurch er vier Tage arbeitsunfähig war. Für die letzten zwei Tage erhielt er aus der Ortskrankenkasse 40 M. Krankengeld. Für den Lohnersatz an den Krankentagen beantragte er gemäß § 616 des BGB, Erlos. Der Unternehmer bestritt, daß für die zwei ersten, durch Krankengeld gesetzlich vorgeschriebenen Krankentage nach § 616 des BGB, eine Zahlung gefordert werden kann. Das Gericht hielt diesen Einpruch für nicht begründet und verurteilte den Unternehmer zur Zahlung des geforderten Lohnes.
Von den Unternehmern wird versucht, die Rechte der Arbeiter aus § 616 BGB, durch eine entgegen gesetzte Bestimmung in der Arbeitsordnung zu beseitigen. Die übliche Bestimmung in den Arbeitsordnungen, daß nur die Zeit bezagt wird, während der wirklich gearbeitet worden ist, schließt die Rechte aus § 616 BGB, nicht aus. Dann heißt es aber in manchen Arbeitsordnungen: Abweichend von dieser Bestimmung wird verurteilte Arbeitszeit in folgenden Fällen bezagt. Nun sind eine Anzahl Fälle aufgeführt, aber bei weitem nicht alle Fälle, für die der Arbeiter nach dem § 616 BGB, Anspruch auf die Bezahlung unverduldeter Zeitverhältnis hat. Mit der Aufhebung der Entschädigungsfälle wird vielfach zugleich die Zahl der Stunden angegeben, für die eine Entschädigung gewährt wird. Alle diese Einschränkungen der Rechte aus dem § 616 BGB, sind zu bekämpfen. Sie bedeuten eine außerordentliche Schwächung der Arbeiterinteressen. Und dann haben die Arbeiter wirklich nicht so viele Rechte, daß sie leichtlich auf eines Verzicht leisten könnten.

Verbandsliste.
Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:
24. Februar: Köln 5000,—
25. Februar: Offenbach 3000,—
28. Februar: Speyer 3000,— Berlin 9000,—
1. März: Seibelberg 5000,—
2. März: Groß-Daußen 1850,— Nächst 600,— Jüterbog 2000,—
Draufschneid 1000,— Egmum 1000,— Drenheim 800,— Meissenbach-
hausen 900,—
3. März: Dülzberg 3000,— Würde 6000,— Schnellmannshausen
3000,— Wagnitz 3000,— Neulanten 1000,— Schwedt 6000,—
Mains 250,— Malterklingen 3000,— Gelsdron 6000,— Strelitz
3000,—
4. März: Elbing 40 000,— Dresden 57 000,— Hamburg 40 000,—
Stettin 300,— Nürnberg 1000,— Freiberg 5000,— Steinbach-Gallen-
berg 3500,— Bismarckshausen 1000,— Samperstein 3000,— Neubrunn
1000,— Gelsen 4600,— Behligen 1200,— Remgo 3000,— Zögne
841.90,— Berck 4000,— Götting 3000,— Goch 3000,— Jörden
1500,— Gießen 3500,— Gieselsberg 1000,— Ziegenbach 1000,— Unter-
bühlitz 800,— Dresden 6000,— Karlsruhe 400,—
5. März: Altenbruch 480,— Erfurt 500,— Seifen 1500,— Gelp-
penheim 1600,— Gießen 7000,— Neuenkirchen 500,— Wernigerode
1200,— Gumbelshausen 750,— Naun 1200,— Uden 1200,— Jitz
8000,— Grotzsch 700,— Galze 2000,— Schwöbe 4000,— Giltshart
3800,— Schwitz-Gand 2000,— Menden 1000,— Ringelbau 1000,—
Schöne 10 000,—
7. März: Deuben 1000,— Gengenbach 1100,— Hgbe 2500,—
Weesfelden 450,— Grotzsch 900,— Dausen 3500,— Selmar-
bach 3500,— Hgbe 4000,—
8. März: Barmbeck 3000,— Weitz 4000,— Roden 1000,—
Cittgen 1000,— Wittenberg 4100,— Schultze 1000,— Bafsch
i. B. 1200,— Braunschweig 2800,— Göttinge 1200,— Bielefeld
2000,— Kaiserlautern 10 000,— Gunglberg 1200,—
9. März: Bremen 7000,— Zell 250,— Budau 1000,— Dahme
4000,— Bielefeld 700,— Bismarck 1000,— Gollen 2500,—
11. März: Dülzberg 350,—
Bremen, den 14. März 1923. J. Krohn.

Stapelwaren Nachrichten.
Gau Gerdorf: Obermed.
Gau Speyer: Konrad a. d. S.
Gau Trier: Deinsgen, Steinbach-Gallenberg.
Mitgliedsbücher.
Als verloren gemeldet:
Schneid. Die Mitgliedsliste für Margarete Dorch, geb. 11. 1. 1901, eingetr. 5. 10. 21. Nr. 4. (S. 17/1, S. 22.)
Hm. Das Mitgliedsbuch S III 2918, Grete Gausler, geb. 11. 4. 09, eingetr. 24. 3. 08, (S. 22/2, S. 22.)
Wagnungen. Das Mitgliedsbuch S III 10 035, Gilda Amlein, geb. 6. 6. 1901, eingetr. 28. 4. 19. Nr. 2. (S. 1/1, S. 22.)
Hilben. Die Mitgliedsliste Margarete Schiefe, geb. 19. 4. 08, eingetr. 20. 8. 21. (S. 1/1, S. 22.)
Dresden. Das Mitgliedsbuch S III 30 087, Elisabeth Zeichmann, geb. 4. 7. 02, eingetr. 17. 2. 17. Nr. 4. Die Mitgliedsliste Helene Dreyler, geb. 5. 4. 06, eingetr. 11. 5. 21. Die Mitgliedsliste Ella Kaufmann, geb. 25. 8. 03, eingetr. 28. 5. 21. Nr. 2. (S. 1/1, S. 22.)
Verlorenes Geld und Karten sind unglücklich und im Verzuglos: alle einzulösen und an den Vorstand einzusenden.
Der Verbands-Vorstand.
Konferenz der Hausarbeiter
in der Tabakindustrie in Hamburg, in die Wege und Waidel am Sonntag, den 25. März, nachmittags 1 1/2 Uhr, im Hotel „Der alten Postung“ in Löhne. Tagesordnung: 1. Die neue reichsweite Regelung der Hausarbeit in der Tabakindustrie. Referent: Gustav Schiller (Dresden). 2. Diskussion und Entschlüsse. Das Reichsarbeitsministerium ist zu der Konferenz eingeladen.
Die Ausstellung Herford des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.
Mitgliederliste nach § 13 b des Statuts.
In Dresden bei Gertrude D Star Valentin. (S. 290/1, 22.)

Geftorben:
Am 18. Januar starb zu Wittweida die Zigarren-
arbeiterin Emma Schief, 64 Jahre alt.
Am 18. Januar starb zu Elbing die Metzgermeisterin
Anna Polinski, 83 Jahre alt.
Am 24. Januar starb zu Wittweida der Pader Karl
Duncker, 64 Jahre alt.
Am 26. Januar starb zu Wittweida der Zigarren-
arbeiter Karl Schiefe, 63 Jahre alt.
Am 27. Januar starb zu Hamburg die Zigarren-
arbeiterin Anna Weiser, 66 Jahre alt.
Am 31. Januar starb zu Wittweida Bertha Fahrner,
64 Jahre alt.
Am 1. Februar starb zu Elbing die Widelarbeiterin
Jda Schenke, 25 Jahre alt.
Am 2. Februar starb zu Schönlank Auguste
Wolfschauer 62 Jahre alt.
Am 4. Februar starb zu Ballenbar der Zigarren-
arbeiter Friedrich Tiffis, 68 Jahre alt.
Am 4. Februar starb zu Weisdam die Widelarbeiterin
Marie Weisk, 66 Jahre alt.
Am 7. Februar starb zu Freiberg Otto Schenker,
68 Jahre alt.
Am 7. Februar starb zu Freiberg Amalie Janasch,
59 Jahre alt.
Am 5. Februar starb zu Spenge die Zigarrenarbeiterin
Marie Strickmann, 49 Jahre alt.
Am 15. Februar starb zu Steinbach (Coburg) der
Zigarrenarbeiter Josef Schenker.
Am 16. Februar starb zu Hamburg-Altona der
Zigarrenarbeiter August Weiser, 64 Jahre alt.
Am 17. Februar starb zu Walsheim die Widelarbeiterin
Wilma Weisk, 24 Jahre alt.
Am 19. Februar starb zu Elbing die Widelarbeiterin
Emma Schiefe, 24 Jahre alt.
Am 20. Februar starb zu Sölzhausen die Zigarren-
arbeiterin A. Kuffner, 80 Jahre alt.
Am 20. Februar starb zu Ullm Therese Schiefe,
28 Jahre alt.
Am 21. Februar starb zu Verden die Widelarbeiterin
Johanne Weiser, 66 Jahre alt.
Am 21. Februar starb zu Wehme der Zigarrenarbeiter
Seltrich Weiser, 52 Jahre alt.
Am 21. Februar starb zu Schwanenberg der Zigarren-
arbeiter Georg Krosch, 64 Jahre alt.
Am 28. Februar starb zu Hamburg-Altona der
Zigarrenarbeiter Max Schwabrigg, 60 Jahre alt.
Am 28. Februar starb zu Dresden Brunhilde Sch,
24 Jahre alt.
Am 28. Februar starb zu Gänichen der Zigarrenarbeiter
Germann Kohn, 68 Jahre alt.
Am 27. Februar starb zu Hamburg-Altona der
Zigarrenarbeiter Bernhard Weiser, 68 Jahre alt.
Am 2. März starb zu Bremen der Zigarrenarbeiter
Anton Reimer, 57 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. Brunnenstr. 24.
Rohtabak-Maschinenfabrik
Sämtliche Utensilien und Ma-
schinen zur Zigarren- und
Tabakfabrikation.
Robustes und größtes Haus-
der-Brenne. — Großes Zigarren-
Werkzeugmaschinen-Deutschlands.
Neueste Erfindungen günstigste
Bedingungen.
Preislisten T. auf Wunsch un-
stehend kostenlos.
Heinrich Müller, Tabak- u. Zigarren-Fabriken A.-G.
Abteilung Rohtabak, Bremen, Deventerstraße 97.
Sämtliche Breiten verfertigt:
Sumatra-Sambalat Deder 4, Länge 100, 100, 100
Deder Sambalat 4, 90, 100, 100, 100
Umbreit 8. und 4. Länge Sambalat 60 M 80
Java-Umbreit 2. und 3. Länge 80 88
Domino-Umbreit 8. und 10. Länge 80 82
Garnet 88 88
Berket 88 88
Deder-Feder P. F. P. P. 42 86
Umbreit und Einlage 42 82
Savanna-Umbreit und Einlagen 88 86
Gehäufte Einlage 80 80
Zweifache Umbreit, großblättriges Gewächs 26
Besagt Umbreit und Einlage 80
Kerndu, großes feines Gewächs 80 bis 70
Preis nur an vollständige angeordnete Verarbeiter frei Verpackung
als hier unter Nachnahme.

Einrichtungsgegenstände
für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischer Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstraße 22
Rohtabakhandlung
Billige böhmische
Bettfedern
1 kg: graue ge-
schlossene M 120,
halbwolle M 160,
weiße M 180, bessere M 220,
dauernerweiche M 260 u. M 300,
beste Sorte M 360 u. M 440,
weiße, ungeschlossene Rupf-
federn M 270, M 300, M 330,
— Versand franko, zollfrei,
gegen Nachnahme, Muster
frei. Umtausch und Rück-
nahme gestattet.
Benedikt Sackel
Lobes N 245
bei PILSEN, Böhmen.

**Wer für sich oder seine An-
gehörigen eine Lebensver-
sicherung abschließen will,
benutze dazu nur die
von der organisierten
Arbeiter-Schaft ins
Leben gerufene**
Volkfürsorge
Gewerkschaft, Genossenschaftliche
Verkehrs- u. Aktiengesellschaft
Hamburg 5.
Nach Sieburg! (Spezial-
Kaufmann)
Unserer Kollegen Sieburg
sind bei ihrem schätzlichen Arbeits-
leistung bei der Firma Sieburg
Schiffahrt die herzlichste Anerkennung.
Die organisierten Arbeiter
der Firma Sieburg.

Gesucht auf sofort für Fabrikation von Schmelz-
Spezialitäten, Stumpen, Ritzigaren, Virginia,
tuchigen erfahrenen Vorarbeiter.
Hoher Lohn. Bei zufriedener Stellung Aussicht auf Weiterbeförderung.
H. Schmiedbeck & Co.
Schmelz - Ritzigaren - Fabriken,
Vörsch - Stetten (Baden).

Bernhard R. Müller
Hamburg 24.
Rohtabak
nur bessere Sorten.
Sumatra-Deder, III Sp., Wollf.,
mittel, hell & Bfd. 85 M
Worstenland-Deder, II Sp., Wollf.,
(Wollf.-Erlauf) & Bfd. 65 M
Worstenland-Deder III Sp., Wollf.,
mittel, hell & Bfd. 60 M
Java-Umbreit, Ständl. 40, Wollf.,
Bald 41, 42, 52 M
Java-Einl. 37, 38, mit Umbreit 37 M,
Domino-Einl. 40 M
Wollf.-Einlage, Lofe 38, geb. 40 M
Garnet-Einlage u. Umbreit 37 M
Wollf., rein überseid., 37 M
Verband nur gegen Nachnahme.
Bei Bestellung muß die zollen-
freie Anmeldung mit eingeschalt
werden.
Heinrich Hüsmann,
Bremen, Postenstraße 105.
Telefon No. 2880.

Jon Levie, Rohtabak
Hamburg 24
Detaillager: Königstraße 27—29.
Reinigungsverkauf:
Nr. 125 Sum.-Wollf. M 85 u. Bfd.
Nr. 128 Sum.-Ständl. M 60 u. Bfd.
Helle Farben, enorm blattig.
Nr. 130 Sum.-Wollf. M 130 u. Bfd.
Nr. 25 Java-Einlage M 30—40
Wollf. Wollf. der Bfd.
Nr. 26 Java-Umbreit M 60 u. Bfd.
Nr. 50 Wollf.-Einlage M 30
Lofe Wollf. der Bfd.
Nr. 51, 52, 53 Wollf.-Wollf. M 45—65 per Bfd.
Nr. 44—68 Wollf.-Wollf. M 45—65 per Bfd.
Verband nur gegen Nachnahme.